



COVID-19: Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime

Gültig ab: 26.10.2020

Die nachfolgenden Empfehlungen richten sich an Institutionen wie Alters- und Pflegeheime (dazu gehören beispielsweise auch Seniorenresidenzen mit Spitexdienstleistungen).

Empfehlung für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen: Sie nehmen diejenigen Empfehlungen in ihr Schutzkonzept auf, die ihre Bewohnerinnen und Bewohner am besten schützen. Personen, die zu Hause gepflegt und betreut werden (Spitex), stehen nicht im Fokus dieses Dokumentes. Dennoch können Empfehlungen in Teilen auch für diesen Bereich hilfreich sein und genutzt werden.

Einleitung

Während der 1. Welle von Erkrankungen mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) waren Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen besonders stark betroffen. Übertragungsketten des neuen Coronavirus in Pflegeinstitutionen sind oft schwer zu erkennen und zu unterbrechen. Übertragungen auf Bewohnerinnen und Bewohner können durch das betreuende Personal und durch die Besucherinnen und Besucher stattfinden. Es ist daher von höchster Bedeutung, dass die Mitarbeitenden dieser Institutionen die Schutzkonzepte kennen und strikte einhalten.

Ziele

- Schutz der besonders gefährdeten Personen (Bewohnerinnen und Bewohner der Institution, Klientinnen und Klienten, Mitarbeitende, Dienstleistende und Besuchende) vor Ansteckung.
- Den Eintritt des Virus in eine Institution zu verhindern.
- Lokale Ausbrüche frühzeitig zu erkennen und Übertragungsketten zu unterbrechen.
- Bei besonders vulnerablen Personen – insbesondere für Demenzkranke und solche in Palliativbetreuung – sind Wege zu finden, die Infektionsschutz einerseits und Schäden durch Deprivation und Isolation abwägen.

Schutzkonzept

Um diese Ziele zu erreichen, müssen Institutionen wie Alters- und Pflegeheime über ein Schutzkonzept verfügen, mit welchem sie die Umsetzung folgender Grundprinzipien sicherstellen:

- Das Personal sollte in festen voneinander unabhängigen Teams arbeiten.
- Einhalten der [Hygiene- und Verhaltensregeln](#).
- Personen mit Covid-19 kompatiblen Symptomen werden unverzüglich isoliert und getestet.
- Positiv getestete Personen werden isoliert und ihre engen Kontakte unter Quarantäne gestellt.
- Die Prozesse und die Zusammenarbeit mit einem Akutspital für eine allenfalls nötige Verlegung einer erkrankten Person sind definiert und kommuniziert.
- Die Zusammenarbeit mit einer Institution mit Erfahrung in Infektionskontrolle (z.B. Spital) sollte vertraglich geklärt sein, so dass die Pflegeinstitution Unterstützung im Falle eines Ausbruchs oder bei Hygienefragen erhält.
- Die Aufsicht über die Umsetzung der Schutzkonzepte sowie Kontrollen obliegen den Kantonen. Wo immer möglich, sollte das Schutzkonzept die Zuständigkeiten zwischen Institutionen und kantonalen Behörden klären. Bestimmte Entscheide (z.B. die Arbeit von Menschen in Quarantäne im Falle eines Mangels oder Besuche bei Sterbenden) können in Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Stelle der Institution überlassen werden.
- Allenfalls möchten Sie diese Schutzkonzepte hinsichtlich der Umsetzung der ethischen Postulate überprüfen. Sie finden diese ethischen Postulate auf der Webseite der Schweizerischen Ärztezeitung: [Pandemie: Lebensschutz und -Lebensqualität in der Langzeitpflege](#).

Curaviva Schweiz und Insos stellen für ihre Institutionen die Grundlagen für die Ausarbeitung institutenspezifischer Schutzkonzepte zur Verfügung: [Schutzkonzept Curaviva](#); [Insos: Kapitel Schutzkonzept](#).

Derzeit bekannte Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus

- **Bei engem und längerem Kontakt:** Wenn man zu einer erkrankten Person länger als 15 Minuten weniger als 1,5 Meter Abstand hält.
- **Durch Tröpfchen:** Niest oder hustet die erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen von anderen Menschen gelangen.
- **Über die Hände:** Ansteckende Tröpfchen aus Husten, Niesen oder von kontaminierten Oberflächen können sich an den Händen befinden. Sie gelangen in Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt.

Eine an COVID-19 erkrankte Person ist nicht nur ansteckend beim Auftreten von Symptomen, sondern bereits 48 Stunden davor. Eine Person kann auch ohne Symptome infektiös sein. Die wichtigsten Massnahmen zur Verhinderung von Übertragungen sind: Abstand halten, Händedesinfektion / Händewaschen und Tragen einer Maske gemäss Vorgaben. Zudem müssen die Erkrankten isoliert werden und enge Kontaktpersonen¹ müssen sich in Quarantäne begeben.

Wer ist besonders gefährdet?

Einige Personen haben ein hohes Risiko für einen schweren Verlauf.

Weitere Informationen finden Sie unter «www.bag.admin.ch/besonders-gefaehrdete-personen».

Massnahmen, die das Risiko vermindern, dass das Virus in die Institution eingeschleppt und / oder verteilt wird

1. Allgemeine Massnahmen für das Personal (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers)²

- **Hygiene- und Verhaltensmassnahmen:**
 - Rufen Sie die wichtigsten [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) in Erinnerung.
 - Stellen Sie sicher, dass die Ressourcen für die Umsetzung der Hygienemassnahmen vorhanden sind (z.B. Händedesinfektionsmittel, Seife / Wasser, Masken, Schutzbrillen, Überschürzen, Papierhandtücher, Mülleimer).
 - In Innenräumen ist generell ein ausreichender Luftaustausch unter Zufuhr von Frischluft (z.B. durch regelmässiges Lüften) zu gewährleisten.³
 - Generelle Maskentragepflicht: Das Personal trägt während der ganzen Arbeitszeit eine Maske.
 - Informieren Sie die betreuten und begleiteten Personen und deren Angehörige über die getroffenen Massnahmen.
 - Informieren Sie das Pflege-, Betreuungs- und Begleitpersonal und gegebenenfalls weiteres beteiligtes Personal (z.B. der Reinigung, der Seelsorge) regelmässig über das Vorgehen bei Verdachtsfällen (siehe Punkt 5 unten).

¹ Die Definition « Kontaktperson » ist im Dokument «[Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten](#)» festgehalten. Es ist zu finden unter: **Fehler! Linkreferenz ungültig.** Coronavirus>Information für Gesundheitsfachpersonen>Dokumente.

² Informationen zu den Pflichten des Arbeitgebers im Zusammenhang mit der Epidemie sind zu finden unter: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/gesundheitschutz_arbeitsplatzcoronavirus.html und im [Merkblatt für Arbeitgeber – Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – Coronavirus \(COVID-19\)](#)

³ Durchlüften von Räumen: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-den-alltag.html>

- **Beobachtung von Symptomen (symptom-based surveillance)**
 - Erinnern Sie Mitarbeitende regelmässig daran, sich selber bezüglich der Symptome von COVID-19 zu beobachten und informieren Sie laufend über die notwendigen Massnahmen.
 - Motivieren Sie die Mitarbeitenden einen morgendlichen Symptom-Check⁴ vor Arbeitsbeginn durchzuführen.
 - Beim Auftreten von Symptomen muss die Person aufhören zu arbeiten, zuhause bleiben (Anweisung Isolation⁵), ihren Arbeitgebenden benachrichtigen, den BAG [Coronavirus-Check](#) durchführen und der Empfehlung des Checks folgen.
- **Personal mit ungeschütztem Kontakt**
 - **In einer üblichen Personalsituation - Quarantäne:**
Wenn der Mitarbeitende, die Mitarbeitende engen Kontakt⁶ hatte mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person, wird sie von der zuständigen kantonalen Stelle kontaktiert und über das weitere Vorgehen informiert. In der Regel wird eine Quarantäne angeordnet. Weitere Informationen finden Sie auf dem Dokument: [Anweisungen zur Quarantäne](#).
 - **Bei akutem, weitverbreitetem Personalmangel – Quarantäne und Arbeit:**
In dieser Extremsituation können Mitarbeitende, die ungeschützten Kontakt hatten mit einer an COVID-19 erkrankten Person, nach der Zustimmung durch die zuständige kantonale Stelle (z. B. kantonsärztlicher Dienst), weiterarbeiten, solange sie keine Symptome haben. Auch dabei tragen sie immer eine Hygienemaske und achten auf eine einwandfreie Handhygiene. In den 10 Tagen nach dem ungeschützten Kontakt muss die exponierte Person aktiv beobachten und dokumentieren, dass keine COVID-19 kompatiblen Symptome auftreten. Im privaten Rahmen muss sie während dieses Zeitraums die Quarantänevorgaben der kantonalen Behörden einhalten. Der Mitarbeitende, die Mitarbeitende ist somit zu Hause oder in einer geeigneten Unterkunft in Quarantäne, ausser für die Arbeitswege und die Arbeit.
- **Einreise in die Schweiz aus Risikogebiet - Quarantäne:**
Rufen Sie in Erinnerung, dass alle Personen, die sich in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko aufgehalten haben und danach in die Schweiz einreisen, in Quarantäne müssen. Die betroffenen Staaten und Gebiete sind auf einer Liste definiert. Diese Liste wird aufgrund der epidemiologischen Lage regelmässig aktualisiert. Die Liste und weitere Informationen finden Sie auf der Seite: [Quarantänepflicht für Einreisende](#).

2. Allgemeine Massnahmen für die Besucherinnen und Besucher

- Die Kompetenz für die Besuchsregelungen liegt bei den Kantonen. Die Regelungen hängen von der lokalen epidemiologischen Situation ab.
- Generelle Maskentragpflicht in allen Innenräumen von Gesundheitseinrichtungen⁷: die Besucherinnen und Besucher tragen eine Hygienemaske. Am Tisch muss der Abstand eingehalten werden. Konsumation ist nur sitzend erlaubt.
- Machen Sie die Anmeldeprozedur möglichst einfach. Die Besucherinnen und Besucher werden online und bei der Anmeldung darauf aufmerksam gemacht, dass sie unmittelbar vor dem Besuch in der Institution zu COVID-19-Symptomen, zu Kontakten mit an COVID-19 erkrankten Personen und zu Aufenthalten in Risikogebieten befragt werden und dass sie sich an Anweisungen halten müssen.
- Jeder Besuch muss registriert werden (Name, Kontaktinformation, Datum des Besuchs, besuchte Person). Dies ermöglicht die Rückverfolgung im Rahmen des kantonalen Contact Tracings⁸.

⁴ Symptome: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/krankheit-symptome-behandlung-ursprung.html#-313933553> - Vorgehen bei Krankheitssymptomen: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html>

⁵ www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene

⁶ Enger Kontakt heisst, dass man sich mit einem Abstand von unter 1,5 Metern und während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) ohne geeigneten Schutz (z.B. Trennwand oder beide Personen tragen eine Hygienemaske) genähert hat.

⁷ **Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen:** [www.bag.admin.ch](https://www.bag.admin.ch/Neues-Coronavirus-FAQ-Kontakte-Downloads-Häufig-gestellte-Fragen-FAQ)>Neues Coronavirus>FAQ, Kontakte, Downloads>Häufig gestellte Fragen (FAQ)

⁸ **Fehler! Linkreferenz ungültig.** für Gesundheitsfachpersonen>[Neues Coronavirus: Contact Tracing](#): Das Contact Tracing wird bei allen Personen mit laborbestätigtem COVID-19 oder bei hospitalisierten Personen mit wahrscheinlicher COVID-19 empfohlen. Die zuständige kantonale Stelle identifiziert die engen Kontaktpersonen und kontaktiert diese.

- Bei der Registrierung erfolgt eine kurze Instruktion zur Hygiene (Händehygiene, Maske, Niesen, Husten, kein Körperkontakt – auch nicht zur Begrüssung oder beim Abschied). Wenn sich Besuchende weigern, der Instruktion Folge zu leisten, muss der Besuch abgebrochen werden.
- Die Besuchenden werden aktiv betreffend Symptomen befragt, die mit COVID-19 vereinbar sind (gemäss [Coronavirus-Check](#)). Besuchende mit COVID-19 vereinbaren Symptomen bleiben der Institution fern.
- Personen, die unter Isolation oder Quarantäne⁹ stehen, sind in der Regel von Besuchen während der Dauer ihrer Isolation / Quarantäne ausgeschlossen. Ausnahmen, beispielsweise für den Besuch von Sterbenden, geschehen in Absprache mit der kantonal verantwortlichen Stelle, welche die Isolation / Quarantäne verfügt.
- Bewohnerinnen und Bewohner, die
 - COVID-19 positiv getestet wurden und sich deswegen in Isolation befinden oder
 - sich in Quarantäne befinden,
 dürfen in der Regel nicht besucht werden. Ausnahmen, beispielsweise für Sterbende, geschehen in Absprache mit der kantonal verantwortlichen Stelle, welche die Isolation/Quarantäne verfügt.

Tipps - damit die Besuche von an Demenz Erkrankten und von schwerhörigen Personen in grösstmöglicher Sicherheit stattfinden können, wenn die Maske nicht getragen werden kann

Treffen Sie die Vorkehrungen unter Berücksichtigung der Hygiene und Verhaltensregeln und berücksichtigen Sie ethische Überlegungen.

Das geschieht beispielsweise indem Sie die Anzahl der Besuchenden und die Dauer des einzelnen Besuchs zwar einschränken, aber gleichzeitig eine räumliche Umgebung schaffen, die eine persönliche Unterhaltung ermöglicht. Sie geben Besuchenden von an Demenz Erkrankten oder von schwerhörigen Personen die Möglichkeit zur Nutzung eines transparenten Schutzschildes (face shield). **Dieser Schutz ist gegenüber dem Tragen eine Hygienemaske leider nicht gleichwertig. Es ist also gleichwohl wichtig, dass der grösstmögliche Abstand gewahrt wird.**

Erweitern Sie die Besuchszonen zu einer Grösse, in welcher alle Bewohnerinnen und Bewohner die Distanz von 1,5 Meter zu den Besuchern einhalten können.

3. Allgemeine Massnahmen für alle Bewohnerinnen und Bewohner

Zur frühzeitigen Erkennung von Ausbrüchen in Institutionen und zur Unterbrechung von Infektionsketten sollen folgendes Vorgehen erwogen werden (symptom-based surveillance):

- Die Symptome, die auf COVID-19 hinweisen, müssen bei jedem Bewohner, bei jeder Bewohnerin täglich überprüft und dokumentiert werden. Das kann beispielsweise mittels einem standardisierten Fragebogen erfolgen.
- Verdacht auf COVID-19 besteht bei Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen) und/oder Fieber ohne andere Ätiologie und / oder plötzlicher Verlust des Geruchs- und / oder Geschmackssinns.
- Seltener Symptome sind Muskel- oder Kopfschmerzen, allgemeine Schwäche, Schnupfen, Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen), Hautausschläge
- Bei älteren Menschen sollen zudem akute Verwirrtheit oder Verschlechterung des Allgemeinzustandes ohne andere Erklärung als Hinweis für COVID-19 erwogen werden.
- Falls Symptome vorhanden sind, die auf COVID-19 hinweisen, befolgen Sie das Vorgehen bei Verdachtsfällen (siehe Punkt 5 wie unten).

⁹ Anweisungen zur Quarantäne: [www.bag.admin.ch/Neues-Coronavirus/Vorgehen bei Symptomen und möglicher Ansteckung>Dokument: Anweisungen zur Quarantäne](http://www.bag.admin.ch/Neues-Coronavirus/Vorgehen-bei-Symptomen-und-moeglicher-Ansteckung/Dokument-Anweisungen-zur-Quarantane)

4. Allgemeine Massnahmen für die Aufnahme von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern

Grundsätzlich ist die Quarantäne die beste Strategie, um den Eintritt des Virus in die Institution zu verhindern. Ein negativer Test bei Eintritt kann wegen der Inkubationszeit eine falsche Sicherheit vermitteln. In Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Stelle (z.B. dem kantonsärztlichen Dienst) legen die Institutionen das Verfahren fest für die Neuaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern (insbesondere für Verlegungen aus einem Akutspital).

Folgende Punkte sollten in Betracht gezogen werden:

- Für jeden Eintritt sollte eine Risikoevaluation vorgenommen und dokumentiert werden.
- Empfehlungen für ein Vorgehen bei **asymptomatischen Personen** (keine Symptome, die mit einer COVID-19-Erkrankung vereinbar sind):
 - Jede neue Bewohnerin, jeder neue Bewohner sollte **10 Tage in Quarantäne im Einzelzimmer verbringen**.
 - Falls die Risikoanalyse ein niedriges Risiko anzeigt (die neue Bewohnerin, der neue Bewohner hatte während 10 Tagen vor dem Eintritt keinen Risikokontakt oder hielt sich in einem Einzelzimmer in einer anderen Institution auf, die keine aktuellen COVID-19 Fälle hatte, etc.), kann auf die Quarantäne verzichtet werden (aber nicht auf eine tägliche Beobachtung der Symptome).
- Empfehlungen für ein Vorgehen bei **symptomatischen Personen**:
 - Umgang siehe «Allgemeine Massnahmen für Bewohnerinnen und Bewohner die Symptome zeigen, die mit COVID-19 kompatibel sind».
 - Wenn eine Bewohnerin oder ein Bewohner mit COVID-19 aus einem Akutspital verlegt wird, muss die Isolation gemäss den Anweisungen des Spitals oder gemäss den Empfehlungen des Nationalen Zentrums für Infektionsprävention (Swissnoso) fortgesetzt werden¹⁰. Ein Test am Ende der Isolationszeit ist nicht erforderlich, da die [Polymerase-Kettenreaktion \(PCR\)](#) längere Zeit positiv bleiben kann, obwohl die Person nicht mehr ansteckend ist.

5. Allgemeine Massnahmen für Bewohnerinnen und Bewohner, die Symptome zeigen, die mit COVID-19 kompatibel sind

Alle Bewohnerinnen und Bewohner, die die BAG-COVID-19-Testkriterien¹¹ erfüllen, sollen als mit «Verdacht auf COVID-19» behandelt werden, auch während der Grippezeit (Influenzasaison).

Folgende Massnahmen sind zu treffen:

- Isolieren Sie die Person (Kontakt- und Tröpfchenisolation) präventiv bis die Testergebnisse vorliegen. Das Personal hält sich insbesondere an die Schutzmassnahmen für das Personal und Massnahmen betreffend der Umgebungsdesinfektion von Swissnoso.¹²
- Die Massnahmen können auch im Mehrbettzimmer durchgeführt werden, wenn die Bewohnerin, der Bewohner kooperativ sein kann.
- Kontaktieren Sie eine Ärztin, einen Arzt und besprechen Sie die Betreuung der Bewohnerin, des Bewohners.
- Sorgen Sie dafür, dass der Raum regelmässig gelüftet wird.
- Die Bewohnerin, der Bewohner soll auf das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) getestet werden.
- Identifizieren Sie Mitarbeitende, Mitbewohnerinnen und Mitbewohner und Besucher, Besucherinnen mit ungeschütztem Kontakt.

¹⁰ Interims Vorsorgemassnahmen in Spitälern für einen hospitalisierten Patienten mit begründetem Verdacht oder mit einer bestätigten COVID-19 Infektion www.swissnoso.ch und www.swissnoso.ch/forschung-entwicklung/aktuelle-ereignisse/

¹¹ Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen) und/oder Fieber ohne andere Ursache und/oder plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns. Seltene Symptome sind Muskel- oder Kopfschmerzen, allgemeine Schwäche, Schnupfen, Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen), oder Hautausschläge. Bei älteren Menschen sollen zudem akute Verwirrtheit oder Verschlechterung des Allgemein-zustandes ohne andere Erklärung als Hinweis für COVID-19 erwogen werden.

¹² Vorsorgemassnahmen bei begründetem Verdacht: Vorsorgemassnahmen in Spitälern für einen hospitalisierten Patienten mit begründetem Verdacht oder mit einer bestätigten COVID-19 Infektion: www.swissnoso.ch und www.swissnoso.ch/forschung-entwicklung/aktuelle-ereignisse/

- Sobald eine Bewohnerin, ein Bewohner oder eine Mitarbeitende, ein Mitarbeitender Symptome aufweist, die mit COVID-19 kompatibel sind, soll eine **aktive Suche** nach anderen Fällen eingeleitet werden.

6. Allgemeine Massnahmen für an COVID-19 erkrankte Personen

- Wenn der Allgemeinzustand der an COVID-19 erkrankten Person keine Spiteleinweisung erfordert, erfolgt eine Kontakt- und Tröpfchenisolation: Das Personal hält sich insbesondere an Schutzmassnahmen für das Personal und Massnahmen betreffend der Umgebungsdesinfektion von Swissnoso.¹³
- Die Isolation (in einem Einzelzimmer möglichst mit eigener Nasszelle) und deren Dauer wird von der zuständigen kantonalen Stelle angeordnet.¹⁴
- Isolierte Bewohnerinnen und Bewohner müssen sorgfältig bezüglich Delirsymptomen beobachtet und wegen einer erhöhten Sturzgefahr betreut werden. Auch in der Isolation soll physische Aktivität ermöglicht werden.
- Das BAG empfiehlt, dass jede Institution einen Prozess definiert, der die Verlegung in ein Akutspital erleichtert, falls dies bei der betroffenen Person angezeigt ist (z.B. Kriterien, wann ein Arzt kontaktiert werden muss, welches Spital primär avisiert werden soll, welche Transportart, Tragen der Hygienemaske durch Bewohnerin und Bewohner).
- Hochbetagte und multimorbide Bewohnerinnen und Bewohner sollen ihre Vorstellungen und Wünsche zu den zentralen individuellen Therapiezielen klären können. Zudem brauchen sie eine ärztliche Notfallanordnung und einen ärztlichen Notfallplan. Mit der Notfallanordnung ist geklärt, ob eine Person bei Verschlechterung des Zustands hospitalisiert werden möchte und wie weit dort die intensivmedizinische Behandlung gehen soll. Auf dieser Basis soll ein vorausschauender Notfall-, Behandlungs- und Betreuungsplan erstellt werden.¹⁵

Je nach Kanton muss die Pflegedienstleitung täglich die neuen Fälle, sowie die Todesfälle unter Angabe des Namens des Pflegeheimes der kantonal verantwortlichen Stelle nennen.

Im Falle des Todes eines Bewohners, der vor dem Versterben COVID-19 vereinbare Symptome aufwies, kann ein Test auf SARS-CoV-2 auch post mortem in Betracht gezogen werden.

7. Bekämpfung von Ausbrüchen

- Formulieren Sie dazu eine Strategie und beginnen Sie sehr frühzeitig mit der Materialbeschaffung und mit der Information sowie Schulung des Personals. Die Strategie kann auf der Grundlage der Empfehlungen von Swissnoso entwickelt werden (Outbreak-Management)¹⁶, muss aber die Besonderheiten der Institution (Grösse, Anzahl Räume, verfügbares Personal usw.) berücksichtigen.
- **Das Management gehäufter Fälle in einer Institution fällt in die Zuständigkeit des jeweiligen Kantons.**
- Bei Verdacht auf einen Ausbruch muss je nach Art des Ausbruchs in Betracht gezogen werden, dass die ganze Abteilung, respektive Institution, getestet werden. Dies wird durch die kantonal verantwortliche Stelle angeordnet. Da asymptomatische oder präsymptomatischen Personen einen erheblichen Beitrag zur Übertragung des Virus darstellen können, muss auch eine wiederholte Testung auch dieser Personen (Bewohnerinnen, Bewohner und Mitarbeitende) in Betracht gezogen werden.

¹³ Interims Vorsorgemassnahmen in Spitälern für einen hospitalisierten Patienten mit begründetem Verdacht oder mit einer bestätigten COVID-19 Infektion: www.swissnoso.ch und www.swissnoso.ch/forschung-entwicklung/aktuelle-ereignisse/

¹⁴ Angaben zur Aufhebung der Isolation (Entisolation): Swissnoso - [Interims Vorsorgemassnahmen in Spitälern für einen hospitalisierten Patienten mit begründetem Verdacht oder mit einer bestätigten COVID-19 Infektion](http://www.swissnoso.ch/interims-vorsorgemassnahmen-in-spitaelern-fuer-einen-hospitalisierten-patienten-mit-begrueendetem-verdacht-oder-mit-einer-bestaetigten-covid-19-infektion/)

¹⁵ Informationen wie die Liste der Fragen, die besprochen werden sollten, ist bei verschiedenen Organisationen auf der Webseite zu finden: [Curaviva Schweiz](http://www.curaviva.ch); [Fachgesellschaft palliative Geriatrie](http://www.fachgesellschaft-palliative-geriatrie.ch); [Palliative.ch](http://www.palliative.ch)

¹⁶ https://www.swissnoso.ch/fileadmin/swissnoso/Dokumente/5_Forschung_und_Entwicklung/6_Aktuelle_Erreignisse/200515_Prevention_and_control_of_healthcare-associated_COVID-19_outbreaks_V1.0_ENG.pdf

- Personen, die positiv getestet sind oder die die Meldekriterien¹⁷ erfüllen, werden isoliert (Kohortierung möglich).
- Personen mit ungeschütztem¹⁸ Kontakt (Kontaktpersonen) müssen identifiziert und für 10 Tage ab dem Datum des letzten Kontakts unter Quarantäne gestellt werden. Bei Kontaktpersonen sollte das Auftreten von Symptomen zweimal täglich beobachtet und dokumentiert werden. Wenn Symptome auftreten, sollten diese Personen isoliert und getestet werden.

8. Kohortierung von Personen im Falle eines Ausbruchs

In Heimen mit einem Ausbruch gilt es zu vermeiden, dass sich Mitarbeitende sowohl um an COVID-19 erkrankte Bewohnerinnen als auch um gesunde Bewohnerinnen gleichzeitig kümmern. Dies kann eine weitere Verbreitung des Virus erleichtern. Aus diesem Grund empfiehlt sich entweder die räumliche Trennung (Gruppenisolierung) oder eine organisatorische Aufteilung des Personals gemäss untenstehender Einteilung:

1. **Verdachtsfälle (Testresultat ausstehend):** Isolation bis zum Erhalt des Testresultates.
2. **Bestätigte Fälle:** Isolation bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn die vorgegebene Anzahl von Tagen verstrichen ist.¹⁹
3. **Enge Kontaktpersonen ohne Symptome:** Quarantäne für 10 Tage (ab dem Datum des letzten Kontakts mit der ansteckenden Person).
4. **Bewohnerinnen und Bewohner ohne nachgewiesene enge Kontakte mit einem bestätigten Fall**

Verwendung von Hygienemasken und anderem Schutzmaterial

Für aktuelle Empfehlungen beachten Sie bitte das Dokument «Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial für (Gesundheits-)Fachpersonen» auf der Internetseite des BAG für Gesundheitsfachpersonen www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen>[Dokumente für Gesundheitsfachpersonen](#). Gesundheitsfachpersonen sollen ausschliesslich Masken tragen, die die offiziellen Anforderungen (beispielsweise [EN 14683](#)) erfüllen. Nichtzertifizierte Masken (z.B. Selbsthergestellte) sind nicht akzeptabel.

Beschaffung und Lagerung von Schutzmaterial

Private und öffentliche Organisationen sind für die Beschaffung und Lagerung von Schutzmaterial grundsätzlich selbst verantwortlich. Die entsprechenden Vorgaben sind im Pandemieplan zu finden: www.pandemieplan.ch.

Der Bund kann Mangelgüter für das Gesundheitswesen im Sinne einer subsidiären Unterstützung beschaffen. In diesem Bereich tätige Organisationen und Fachpersonen können allfällige Gesuche um Unterstützung direkt an die im Kanton zuständige Stelle (in der Regel die Kantonsapotheken) richten. Eine Liste der Kantonsapotheken ist unter <https://www.kantonsapotheker.ch/de/die-kav/kontakt> zu finden.

Saisonale Grippe (Influenza) - Winter 2020/2021

Die kommende Wintersaison 2020/2021 wird sich wohl bezüglich Atemwegserkrankungen anders präsentieren, als vorangehende Jahre. Es wird angenommen, dass das SARS-CoV-2-Virus gleichzeitig wie die Influenza- Viren und andere respiratorische Viren zirkuliert, die Atemwegssymptome hervorrufen. Das macht es schwierig, das SARS-CoV-2-Virus zu diagnostizieren sowie Behandlungs- und Isolationsentscheide zu treffen. Wir empfehlen, dass die Institutionen in Absprache mit den beteiligten Ärzten eine Teststrategie erarbeiten. Dazu dient folgendes Vorgehen:

¹⁷ www.bag.admin.ch/infreporting>[Meldeformulare](#)>[Dokument Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien](#)

¹⁸ «Ungeschützter Kontakt» bedeutet ein direkter Kontakt mit den infektiösen Sekreten eines COVID-19-Falls oder ein Kontakt mit einem COVID-19-Fall von länger als 15 Minuten und mit weniger als 1,5 Metern Abstand ohne Hygienemaske oder geeignetem Schutzmaterial. Siehe auch: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/contact-tracing.html>

¹⁹ https://www.swissnoso.ch/fileadmin/swissnoso/Dokumente/5_Forschung_und_Entwicklung/6_Aktuelle_Ereignisse/201023_Vorsorgemassnahmen_COVID-19_Spital_V8.4_DE.pdf

1. Für Bewohnerinnen und Bewohner:

a) *Prävention:*

Alle Bewohnerinnen und Bewohner sollen gegen Grippe (Influenza) geimpft werden.

b) *Testen bei Atemwegserkrankungen:*

Verwenden Sie die BAG-Testkriterien²⁰ als klinische Anzeichen für Atemwegsviren. D.h. alle Bewohnerinnen und Bewohner, die die Testkriterien erfüllen werden mittels PCR getestet auf Influenza und SARS-CoV-2. Soweit der kombinierte Test verfügbar ist, sollte bei den Bewohnerinnen und Bewohnern eine kombinierte Probe genommen werden.

Eine Teststrategie zwischen den Institutionen und den beteiligten Ärzten sollte erarbeitet werden. Diese Strategie beinhaltet u.a. einen genügenden Vorrat an Abstrichmaterial und die Rückmeldung der Resultate vom Labor an die Institution und den beteiligten Arzt, die beteiligte Ärztin.

c) *Isolation:*

Alle Bewohnerinnen und Bewohner, welche die BAG-COVID-19-Testkriterien erfüllen, sollen als mit «Verdacht auf COVID-19» behandelt werden (Punkte 5 und 6).

Die Kohortierung kann erfolgen wie oben beschrieben (Punkt 8). Vorsicht: Keine gemeinsame Kohortierung von COVID-19-Fällen mit Grippe-Fällen.

2. Für das Personal:

a) *Prävention:*

Mitarbeitende, die Kontakte mit Bewohnerinnen und Bewohnern haben und Angehörige mit regelmässigen Besuchen, sollen sich gegen Grippe (Influenza) impfen. Informieren Sie aktiv²¹.

Weitere Informationen

Die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien passen wir regelmässig der aktuellen Situation an. Beachten Sie deshalb die Angaben im Dokument «Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien» auf der [Seite Meldeformulare](#) (unter COVID-19 Meldung).

Alle wichtigen Informationen über das neue Coronavirus finden Sie auf der Webseite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) www.bag.admin.ch/neues-coronavirus, insbesondere auf der Seite für die Gesundheitsfachpersonen <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft.html>.

²⁰ Siehe «[Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien](#)» auf der [Seite Meldeformulare](#) (unter COVID-19 Meldung).

²¹ <https://www.impfengegengrippe.ch/de-ch/>